

IV-Rundschreiben Nr. 216 vom 7. März 2005

Entschädigung für Transporte gemäss Art. 9^{bis} IVV und Volksschulunterricht

Für die auf körperlich Behinderte und Sehgeschädigte (gemäss Art. 9^{bis} IVV) beschränkte Kostenübernahme für notwendige Transporte, welche den Versicherten die Teilnahme am Volksschulunterricht ermöglichen, liegen nach Auffassung des EVG keine ernsthaften und sachlichen Gründe vor¹. Folglich sei diese Beschränkung nicht mit Art. 8 Abs. 1 BV vereinbar. Die Bundesrichter halten im Urteil fest, dass eine angemessene Auslegung dieser Bestimmung dazu führe, auch Versicherten mit psychischen Schwierigkeiten einen Anspruch auf Kostenübernahme zuzugestehen, soweit ihnen ihre Behinderung im Vergleich zu andern Kindern im schulpflichtigen Alter, welche die Volksschule besuchen können, zusätzliche Transportkosten verursache.

Im Sinne obiger Rechtssprechung übernimmt die Invalidenversicherung künftig die Kosten für notwendige Transporte, welche Versicherten mit psychischen Schwierigkeiten die Teilnahme am Volksschulunterricht ermöglichen; vorausgesetzt es liegt ein ärztliches Attest vor, das den psychischen Gesundheitsschaden als gravierend genug einstuft, um zusätzliche Transportkosten im Vergleich zu andern Kindern im gleichen Alter, welche die Volksschule besuchen können, zu verursachen.

Die Transportkosten werden rückwirkend ab dem **1. September 2004** übernommen.

¹ BGE 130 V 441